



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 15/2016

Schleswig, 28. Dezember 2016

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 111 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Christian-Albrecht-Straße und Prinzenpalais – betreffend das Grundstück Bahnhofstraße 2 -; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 112 Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
- Seite 112 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013, des Lageberichtes 2013 sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Schleswig
- Seite 113 Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung der Kultur in der Stadt Schleswig
- Seite 116 Bekanntmachung einer Widmungsverfügung über die Widmung von Straßenkörpern für den öffentlichen Verkehr
- Seite 118 Bekanntmachung einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 22.12.2016
- Seite 120 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung –
- Seite 122 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 14.11.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Christian-Albrecht-Straße und Prinzenpalais – betreffend das Grundstück Bahnhofstraße 2 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 28.12.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 202, 203) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dezember 2016 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Nach § 2 (Auferlegung der Reinigungspflicht), Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

- (2a) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind.
Auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,00 m Breite als Gehweg.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 15.12.2016

gez. Dr. Arthur Christiansen (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016

Bekanntmachung

Der von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 12.12.2016 beschlossene Jahresabschluss 2013, der Lagebericht 2013 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2013 liegen vor. Der Jahresabschluss 2013, der Lagebericht 2013 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2013 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schleswig, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schleswig, 28.12.2016

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez. (L. S.)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016

Bekanntmachung

Richtlinien zur Förderung der Kultur in der Stadt Schleswig

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Neufassung vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57, wird nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus vom 16.11.2016 folgende Richtlinie erlassen:

Die Stadt Schleswig beabsichtigt, die qualitative Vielfalt kultureller Angebote durch die Förderung der Kultur in Schleswig zu stärken.

Teil 1: Projektförderung

§ 1

Die Stadt Schleswig bezuschusst auf Antrag und im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte, Veranstaltungen, Initiativen und Aktivitäten aus den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst, Film, Fotografie, Tanz, Literatur, Soziokultur und Medienkunst, die nach Art und Qualität geeignet sind, das kulturelle Angebot in der Stadt Schleswig zu bereichern und ohne öffentliche Förderung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können.

§ 2

Gefördert werden zeitlich begrenzte Vorhaben von Einzelpersonen, Kultureinrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Initiativen, die in der Stadt Schleswig wirken. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Jugendkultur.

Die Vorhaben müssen

- von besonderer inhaltlicher, kultureller und künstlerischer Bedeutung und Qualität sein

und

- für einen kulturellen Austausch (öffentlich zugänglich) sorgen oder zur Zusammenarbeit beitragen.

Darüber hinaus sind insbesondere solche Projekte förderwürdig,

- die von bislang nicht kooperierenden Partnern durchgeführt werden und erstmalig zusammenarbeiten und Netzwerke bilden

oder

- die die kulturelle Identität von Minderheiten stärken und damit die Integration und das gegenseitige Verständnis fördern

oder

- die neue Zielgruppen für die jeweiligen Themen ansprechen.

§ 3

Der Zuschuss wird als projektbezogene Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

§ 4

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben,

- die nicht in der Stadt Schleswig stattfinden sowie Bauinvestitionen in kulturellen Einrichtungen,
- von professionellen Anbietern, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist sowie von gastronomischen Unternehmungen, die Veranstaltungen zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten,
- die gegen das Grundgesetz verstoßen.

§ 5

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet bis zum Betrag von 1.000 € je Einzelfall die Kulturverwaltung, bei höheren Zuschussanträgen der Ausschuss für Kultur, Sport- und Tourismus, dem auch über alle bewilligten und nicht bewilligten Anträge regelmäßig zu berichten ist. Die Entscheidung über Projektanträge bis zu 1.000 € durch die Kulturverwaltung erfolgt binnen 6 Wochen.

§ 6

Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein Einzelantrag erforderlich. Die Anträge sind grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich an die Stadt Schleswig, Fachdienst Kultur und Tourismus, Friedrichstraße 9 - 11, 24837 Schleswig, zu richten. Anträge, die verspätet oder nach Beendigung des Vorhabens eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge können frühestens ab 01.10. eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.

§ 7

Einzureichen sind:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- beim ersten Antrag eine kurze Selbstdarstellung des/der für das Vorhaben verantwortlichen Träger/s,
- eine Erläuterung des Vorhabens nebst einer Erklärung, dass das Projekt oder Projektteile noch nicht in Auftrag gegeben, durchgeführt oder in anderer Weise umgesetzt worden ist,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.

§ 8

Auf die Förderung durch die Stadt Schleswig ist in Veröffentlichungen, auf Faltblättern, Programmheften, Plakaten usw. durch den nachfolgenden Satz einschließlich des Stadtlogos hinzuweisen: „Dieses Projekt wurde durch Mittel der Stadt Schleswig gefördert/Stadtlogo“.

§ 9

Innerhalb von zwei Monaten nach der Beendigung des geförderten Vorhabens ist ein kurzer Bericht über den Verlauf bzw. ein Pressespiegel einzureichen. Ein Verwendungsnachweis mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ist vorzulegen. Übersteigt der vorläufig errechnete städtische Zuschuss den tatsächlich nachgewiesenen Fehlbedarf, ist der Differenzbetrag zu erstatten. Bei zweckwidriger Verwendung des gewährten Zuschusses kann die Rückzahlung gefordert werden.

Der Stadt Schleswig ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderte Maßnahme zu gewähren. Die Vorlage von Originalbelegen bzw. Zwischennachweisen kann gefordert werden.

§ 10

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Teil 2: Institutionelle Förderung

§ 11

Die institutionelle Förderung beinhaltet, dass die jeweilige Institution, deren kulturelles Schaffen längerfristig angelegt ist, mit einer jährlichen Zuwendung gefördert wird.

Eine Förderung erhalten die in der Anlage zu Teil 2 dieser Richtlinien aufgeführten Institutionen.

Teil 3: Kulturpreis in der Stadt Schleswig

§ 12

Die Stadt Schleswig vergibt alle 2 Jahre im Wechsel mit der Galerie auf der Schlei einen Kulturpreis. Der Kulturpreis ist dotiert mit 1.000 €. Die Modalitäten werden vom Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus in der Anlage zu Teil 3 dieser Richtlinien geregelt.

Teil 4: Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Die Richtlinien zur Förderung der Kultur in der Stadt Schleswig sind in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die „Richtlinien zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schleswig“ vom 01.01.2009 außer Kraft.

Schleswig, den 15. Dezember 2016

gez. (L. S.)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016

Anlage zu Teil 2 der Kulturförderrichtlinie:

Institutionelle Förderungen erhalten:

Fotoclub Schleswig e. V.
Heimatmuseum der Ostdeutschen Landsmannschaften
SSF für dänische Theater- und Konzertaufführungen (SSF)
Dänische Zentralbibliothek für Südschleswig e.V.
Kulturnetzwerk e. V.

Darüber hinaus ist die Stadt Schleswig Mitglied in der Schleswig-Holsteinischen Landestheater- und Sinfonieorchester GmbH

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016

**Anlage zu Teil 3 der Kulturförderrichtlinie:
Richtlinie für die Vergabe des Kulturpreises der Stadt Schleswig**

1. Die Stadt Schleswig verleiht alle zwei Jahre einen Kulturpreis als Anerkennungs- und Förderpreis.
2. Der Preis wird für kulturell schöpferische und kulturfördernde Leistungen verliehen.
3. Der Preis wird Personen, Personengruppen oder Institutionen verliehen, die in Schleswig tätig sind oder in ihrem Wirken eine Beziehung zur Stadt Schleswig haben.
4. Der Kulturpreis ist mit 1.000,00 EUR dotiert. Er wird grundsätzlich ungeteilt verliehen.
5. Bürgerrinnen und Bürger sowie Institutionen werden öffentlich aufgefordert, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen. Die Preiswürdigkeit der Vorschläge und Bewerbungen ist zu begründen.
6. Wieder-Vorschläge und -Bewerbungen sind möglich.
7. Über die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Schleswig entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus auf Empfehlung einer Fachjury. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Sport und Tourismus (Vorsitz u. Stellvertretung), zwei aus dem Sprecherrat der Kulturkonferenz benannten Personen sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Die Leitung des Fachdienstes Kultur und Tourismus und der/die letzte Preisträger/-in stehen beratend zur Seite. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Verleihung unterbleibt, wenn kein Vorschlag bzw. keine Bewerbung die Voraussetzungen nach Ziffer 2 und 3 erfüllt.
9. Der Kulturpreis wird vom Bürgermeister der Stadt Schleswig verliehen und im Rahmen einer Feierstunde übergeben.

Stand: 16.11.2016

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016

Bekanntmachung

**Widmungsverfügung über die Widmung von
Straßenkörpern für den öffentlichen Verkehr**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631), in der derzeit geltenden Fassung, werden die nachstehend aufgeführten Straßenkörper für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung nachfolgender Straßen der **Gemarkung Schleswig** erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a) StrWG als Ortsstraße. (Auf die anliegenden Lagepläne wird verwiesen.)

Straßenname	Lage	Flurstück	Flur	Straßenverlauf
Pulverholzer Ziegeleiweg	B-Plan 3	148 150 273	38 38 38	von bzw. bis zur Einmündung Kolonnenweg
Auf der Freiheit	B-Plan 83B	160	17	Von Einmündung Knud- Laward-Straße bis Brücke Mühlenbach
Auf der Freiheit	B-Plan 83B	126	42	Von Brücke Mühlenbach bis Einmündung Fjordallee
Zum Netzetrocken- platz	B-Plan 83B	93	17	von bzw. bis zur Einmündung Auf der Freiheit
Am Fabrikhof	B-Plan 83B	157	17	Von Einmündung Zum Netze- trockenplatz bis Einmündung Schleibogen

Straßenname	Lage	Flurstück	Flur	Straßenverlauf
Schleibogen	B-Plan 83B	150	17	Von Einmündung Auf der Freiheit bis zur Einmündung Auf der Freiheit
Zur Alten Fähre	B-Plan 83B	152	17	Von Einmündung Auf der Freiheit bis Einmündung Schleibogen
Kleine Breite	B-Plan 83B	118	17	Von Einmündung Auf der Freiheit bis Einmündung Zum Netzetrockenplatz
Brüder-Grimm-Straße	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	412	4	Von Einmündung Märchenkreis bis einschließlich Wendeplatz
Märchenkreis	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	411	4	Von Einmündung Langseestraße bis zur Einmündung Brüder-Grimm-Straße bzw. Karlssonweg bzw. Hans-Christian-Andersen-Straße
Peter-Pan-Insel	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	312 tlw.	4	Von bzw. bis zur Einmündung Brüder-Grimm-Straße (ohne Fußweg)
Hans-Christian-Andersen-Straße	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	608	4	Von Einmündung Märchenkreis bis einschließlich Wendeplatz
Drosselbart	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	607 tlw.	4	Von bzw. bis zur Einmündung Hans-Christian-Andersen-Straße (ohne zwei Fußwege)
Karlssonweg	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	288	4	Von bzw. bis zur Einmündung Märchenkreis
Meerjungfrausteg	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	410 tlw.	4	Von bzw. bis zur Einmündung Brüder-Grimm-Straße (ohne zwei Fußwege)
Michael-Ende-Ring	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	392 tlw.	4	Von bzw. bis zur Einmündung Brüder-Grimm-Straße (ohne zwei Fußwege)
Ottfried-Preußler-Ring	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	374 tlw.	4	Von bzw. bis zur Einmündung Brüder-Grimm-Straße (ohne zwei Fußwege)
Aladinstieg	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	356 tlw.	4	Von bzw. bis zur Einmündung Brüder-Grimm-Straße (ohne zwei Fußwege)
Eulenspiegel	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	332 tlw.	4	Von bzw. bis zur Einmündung Brüder-Grimm-Straße (ohne zwei Fußwege)

Die Einstufung nachfolgender Wege der **Gemarkung Schleswig** erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG als sonstige öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Straßen). (Auf die anliegenden Lagepläne wird verwiesen.)

Straßenname	Lage	Flurstück	Flur	Straßenverlauf
Verbindungsweg zur Gebrüder-Grimm-Straße	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	422	4	Von Einmündung Berender Redder/Langseestraße bis zur Einmündung Brüder-Grimm-Straße
Peter-Pan-Insel	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	312 tlw.	4	Fußweg zwischen den Grundstücken Nr. 6 und Nr. 8

Straßenname	Lage	Flurstück	Flur	Straßenverlauf
Drosselbart	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	607 tlw.	4	Fußweg zwischen den Grundstücken Nr. 8 und Nr. 10 sowie zwischen Nr. 26 und Nr. 28
Meerjungfrausteg	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	410 tlw.	4	Fußweg zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 18 sowie zwischen Nr. 26 und Nr. 28
Michael-Ende-Ring	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	392 tlw.	4	Fußweg zwischen den Grundstücken Nr. 8 und Nr. 10 sowie zwischen Nr. 24 und Nr. 26
Ottfried-Preußler-Ring	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	374 tlw.	4	Fußweg zwischen den Grundstücken Nr. 2 und Nr. 4 sowie zwischen Nr. 20 und Nr. 22
Aladinstieg	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	356 tlw.	4	Fußweg zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16 sowie zwischen Nr. 30a und Nr. 32
Eulenspiegel	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	332 tlw.	4	Fußweg zwischen den Grundstücken Nr. 10 und Nr. 12 sowie zwischen Nr. 30 und Nr. 32
Astrid-Lindgren-Weg	B-Plan 75 Berender Redder I. BA	419	4	Verbindungsweg zwischen Berender Redder und Brüder-Grimm-Straße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bau, Fachdienst Verwaltung und Tiefbau, Sachgebiet Verwaltung, Zimmer 311, Gallberg 3, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, 14.11.2016

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 22.12.2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, 8. Januar 2017, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(Wikingermarkt in Schleswig),

am Sonntag, 9. April 2017, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Frühling in Schleswig)

am Sonntag, 1. Oktober 2017, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Oktoberfest),

am Sonntag, 29. Oktober 2017, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Grünkohltag/Laternelaufen).

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 30. Oktober 2017 außer Kraft.

Schleswig, 22.12.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez. Dr. Arthur Christiansen (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2015 der
Schleswiger Stadtwerke –Abwasserentsorgung–**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung – im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs.1 Nr.3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 10. Juni 2016

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Boger
Wirtschaftsprüfer

Müllensiefen
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 11. Juli 2016 (Tagesordnungspunkt 27) folgende Beschlüsse gefasst:

Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2015 in Höhe von 223.535,54 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Schleswig ausgeschüttet.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0105, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2015 der
Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –, Schleswig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste – im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Werkleitung) und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste – geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 10. Juni 2016

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Boger
Wirtschaftsprüfer

Müllensiefen
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 11. Juli 2016 (Tagesordnungspunkt 26) folgende Beschlüsse gefasst:

Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 50.054,03 Euro soll mit 25.027,02 Euro an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt und mit 25.027,01 Euro in die allgemeine Rücklage der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - eingestellt werden.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0105, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2016 vom 28. Dezember 2016